Lesefassung

Baum- und Gehölzschutzsatzung der Lutherstadt Eisleben (Neufassung)

Präambel

Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl.2014,288) zuletzt geändert durch Gesetz 26. Juni 2025 (GVBl. LSA S. 410) und den §§ 22, 29, 30 und 39 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I S. 323) i. V. m. Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346) hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung vom 27.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Schutzzweck – Gegenstand der Satzung

1. Nach Maßgabe dieser Satzung werden der Baumbestand und die Rankgehölze geschützt zur:
    - Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
    - Belebung, Gliederung, Gestaltung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
    - Abwehr schädlicher Einwirkungen auf Menschen und auf Stadtbiotope z.B. Luftverunreinigung und Lärm
    - Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas bzw. der kleinklimatischen Verhältnisse
    - Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes
    - Erhaltung bzw. Entwicklung des Lebensraumes für die Tierwelt
    - Schaffung von Zonen der Ruhe und Erholung sowie Sicherung der Naherholung
    - Sicherung extremer Standorte, z.B. Böschungsgebiet
    - Förderung der Naturverbundenheit und des Baumschutzbewusstseins der Bürger
2. Geschützte Bäume sind zu erhalten, zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

§ 2
Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für das Gebiet der Gemarkung der Lutherstadt Eisleben und deren Ortschaften, innerhalb der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Bereiche der Lutherstadt Eisleben.
2. Der Geltungsbereich beschränkt sich auf Bäume und Rankgewächse gemäß den Begriffsbestimmungen der §§ 3 und 4.

3. Diese Satzung findet keine Anwendung, wenn innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches Naturschutzgebiete, Naturschutzdenkmale und geschützte Landschaftsteile ausgewiesen werden, sofern diese auch Regelungen für den Baumbestand haben.
4. Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes (Landeswaldgesetz) vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 77) zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. LSA S. 196).
5. Die Satzung findet keine Anwendung auf Kleingartenanlagen und Betriebsgrundstücke von Baumschulen und Gärtnereien.

§ 3
Geschütze Bäume

1. Geschützt sind:
    - Einstämmige Bäume mit einem Stammumfang von größer oder gleich 50 cm (entspricht ca. 16 cm Stammdurchmesser) in einer gemessenen Höhe von 1,30 m über der Erdoberfläche.
    - Bei mehrstämmigen Bäumen mit einem Stammumfang von größer oder gleich 40 cm in einer gemessenen Höhe von 1,30 m über der Erdoberfläche. Liegt der Kronenansatz unter 1,30 m Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
2. Diese Satzung gilt auch für Bäume, die auf Grund von Festsetzung eines Bebauungsplanes zu erhalten sind und für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen, auch wenn die Voraussetzung des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
3. Nicht unter diese Satzung fallen Fichten (picea sp.) und Obstbäume [außer Walnussbäume (Juglans regia), Ess-Kastanie (Castanea sativa)].

§ 4
Geschützte Rankgehölze

Geschützte Rankgehölze im Sinne dieser Satzung sind:

- Parthenocissus quinquefolia (Wilder Wein)
- Hedera (Efeuarten) grün- und blutblättrig
- Wisteria (Blauregen/Glyzine)
- Clematisarten

wenn sie eine Gesamtfläche von größer oder gleich 30,0 m² an Gebäudefassaden, Mauern oder sonstigen Kletterhilfen bedecken.

§ 5
Verbotene Handlungen

1. Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume sowie Teile von ihnen (Krone, Stamm, Wurzelbereich) zu fällen, abzuschneiden, abzubrechen, zu roden oder ihren Aufbau beziehungsweise ihr Wachstum derart zu verändern, dass die Gehölze in ihrer Vegetationsentwicklung nachhaltig gestört werden.
2. Schädigungen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:
    - Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen (Anschüttungen) oder Aufschachtungen
    - das Lagern oder Ausschütten von Salzen, Streusalzen, Ölen, Säuren, Laugen und ähnlichen Stoffen, einschließlich chemischer Auftaumittel
    - das Austreten lassen von schädlichen Gasen und anderen schädlichen Stoffen
    - das Ablagern und Abstellen von Baumaterialien, Arbeitsgeräten oder Baufahrzeugen
    - das Befestigen, Versiegeln oder Verdichten der Bodenfläche mit wasserundurchlässigen Materialien
    - die Anwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln (Herbiziden) entgegen der Gebrauchsanweisung des Herstellers
    - das Verankern von Befestigungselementen oder anderen Gegenständen
    - das flächenhafte Besprühen oder Bepinseln mit Farben und Lacken jeglicher Art
    - das Befestigen von Schildern, Annoncen, Fahnen, Werbetafeln und dergleichen
    - das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer unbefestigten Fläche im Kronentraufbereich
    - Grundwassersenkung bei Baumaßnahmen
3. Von dem Verbot nach Absatz 1 sind Maßnahmen nach § 910 BGB sowie folgende fachgerechte Maßnahmen ausgenommen:
    - zur Erhaltung und Pflege des Baumbestandes
    - zur Durchsetzung der Pflege und Verkehrssicherungspflicht
    - zur Abwendung von unmittelbar drohenden Gefahren und Ereignissen (z. B. Notstand und Unwetter) für Personen und Sachen, wenn diese von geschützten Bäumen ausgehen und auf andere Art und Weise nicht beseitigt werden können.

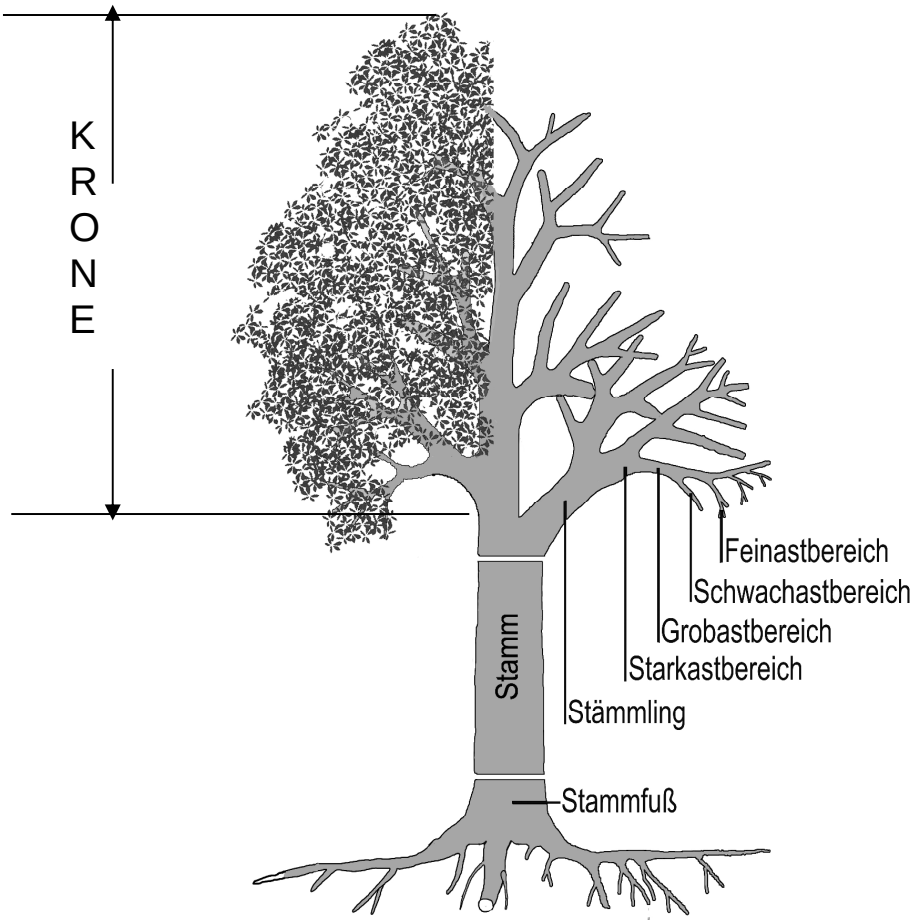
    Die Lutherstadt Eisleben genehmigt diese Maßnahmen durch ihre zuständige Stelle im Eigenbetrieb Betriebshof grundsätzlich nach Vorliegen eines Antrages. Die beantragte Maßnahme gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang des Antrages eine Ablehnung oder Genehmigung mit Auflagen erfolgt.

§ 6

<u>Genehmigungsfreie Maßnahmen</u>

Genehmigungsfreie Maßnahmen sind u.a.:

- ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume gemäß der Vorschriften der ZTV-Baumpflege i. V. m. § 39 BNatSchG im Zeitraum vom 01. März bis zum 30. September des jeweiligen Jahres. Darunter zählen Kroneneinkürzungen bis zu 20 % des Kronenvolumens (siehe untere Skizze).
- Maßnahmen im Rahmen der Gestaltung und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und Wasserläufen
- im Rahmen des Straßenwinterdienstes nach der jeweils gültigen Straßenreinigungssatzung geregelte Verfahrensweise



§ 7
Anordnung von Maßnahmen

1. Die Lutherstadt Eisleben kann anordnen, dass der Eigentümer, Nutzungs- oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung, zur Verkehrssicherungspflicht oder zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 3 Abs.1 dieser Satzung auf seine Kosten trifft. Dieses gilt auch für den Schutz von Bäumen und Rankgehölzen anlässlich von Baumaßnahmen. Die DIN 18920 zum Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen ist zu beachten.
2. Sind dem Eigentümer oder Nutzungs- oder Erbbauberechtigten selbst bestimmte Pflege-, Erhaltungs- oder Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen nicht zumutbar, kann die Lutherstadt Eisleben anordnen, dass der Eigentümer, Nutzungs- sowie Erbbauberechtigte die Durchführung dieser Maßnahmen duldet.

§ 8
Ausnahmen

1. Von den Verboten des § 5 wird eine Ausnahme erteilt, wenn:
    - der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder eines rechtskräftigen Urteils verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.
    - eine nach baurechtlichen Vorschriften statthafte Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann.
    - die Bäume so krank sind, dass sie absterben oder ihre Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
    - einzelne Bäume eines zu dicht stehenden Baumbestandes im Interesse des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen.
    - das Verbot zu einer nicht beabsichtigten oder unzumutbaren Härte führen würde und eine Ausnahme mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist.

2. Die Erteilung einer Ausnahme ist mit prüffähigen Unterlagen, schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes im Maßstab 1:500 zu beantragen. In dem Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen, geschützten Bäume im Sinne des § 3, ihr Standort, die Art, die Höhe, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen. Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf andere Weise (Lageskizze, Fotos) die geschützten Bäume, ihre Standorte, Arten, Höhen und Stammumfänge ausreichend dargestellt werden können. Des Weiteren sind soweit vorhanden Sachverständigengutachten, behördliche bzw. gerichtliche Anordnungen und erteilte Baugenehmigungen mit Hinweisen auf den Baubeginn den Unterlagen beizufügen.

3. Die Versagung oder Erteilung der Genehmigung ergeht als Verwaltungsakt, der mit Nebenbestimmungen verbunden werden kann und gebührenpflichtig ist. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Verwaltungskostensatzung der Lutherstadt Eisleben in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9
Betreten von Grundstücken

1. Die Lutherstadt Eisleben setzt die Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung durch. Hierzu können:
    - die Beauftragten der Lutherstadt Eisleben zum Zweck der Durchführung dieser Satzung Grundstücke nach Vorankündigung sowie mit Zustimmung der Eigentümer, Nutzungs- oder Erbbauberechtigten betreten.
    - die Beauftragten bei Gefahr im Verzug ohne Vorankündigung und Zustimmung der Berechtigten das Grundstück betreten.

2. Im Übrigen richten sich die Betretungsrechte nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 19.12.1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182, 183 ber. S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50, 53) bzw. in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10
öffentliche Baum- und Gehölzschutzmaßnahmen

1. Die auf öffentlichen Grünflächen und an Straßen stehenden, geschützten Bäume werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel fachgerecht bewirtschaftet. Satz 1 gilt sinngemäß auch für die geschützten Rankgehölze an öffentlichen Gebäuden der Lutherstadt Eisleben.
2. Die Art, den Zeitpunkt und den Umfang für derartige Maßnahmen legt die Lutherstadt Eisleben selbst fest.
3. Bei Einwirkungen von Firmen, Versorgungsträgern und Privatpersonen auf diesen geschützten, öffentlichen Grünbestand behält sich die Lutherstadt Eisleben Auflagen und Hinweise zur Erhaltung der Gesundheit des Baum- und Gehölzbestandes vor.

§ 11
Ersatzpflanzungen / Ausgleichszahlung

1. Wird dem Antragsteller eine Ausnahmegenehmigung nach § 8 Abs. 1, Pkt. 2 und 5 erteilt, ist dem Antragsteller aufzuerlegen auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung, Bäume als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung). Wachsen die gepflanzten Bäume nicht an, ist die

Ersatzpflanzung zu wiederholen. Eine Auswahl der Baumarten für die Ersatzpflanzung, kann anhand der Artenliste zur „Verwendung gebietseigener Gehölze in Sachsen-Anhalt“, die Bestandteil dieser Satzung ist, vom Eigentümer eigenständig vorgenommen werden.

2. Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung gemäß § 11 Abs. 3 zu leisten.
3. Die Anzahl und Größe der Ersatzpflanzungen oder die Höhe der Ausgleichszahlung richten sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der einzelnen Stammumfänge maßgebend. Die Höhe der Ausgleichszahlung wird aus der Summe des Wertes der Ersatzpflanzung, einschließlich der Kosten für drei Jahre Anwuchs- und Entwicklungspflege nach der Richtlinie für die Wertermittlung von Bäumen und Sträuchern in der jeweiliges gültigen Fassung errechnet. Vorhandene Schäden und Mängel an Bäumen, können zu einer entsprechenden Minderung der Verpflichtungen führen. Die Ersatzmaßnahme muss den durch die Beseitigung des Baumes eingetretenen Funktionsverlust für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild in ausreichenden Maße ersetzen. Hierbei kann nach Ermessen die Anzahl der Ersatzpflanzungen variieren.
4. Ersatzpflanzungen sind spätestens 1 Jahr nach dem Eingriff auszuführen und der Lutherstadt Eisleben innerhalb von 2 Wochen nach Abschluss anzuzeigen.
5. Von den Regeln des Abs. 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 5 KVG LSA handelt, wer:
    - geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 5 und ohne Ausnahmegenehmigung nach § 8 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert.
    - angeordnete Maßnahmen nach § 7 nicht fristgerecht durchführt oder durchführen lässt.
    - Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer nach § 8 erteilten Ausnahmen nicht oder nicht fristgerecht erfüllt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 13
Folgenbeseitigung

1. Hat der Eigentümer, Nutzungs- oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes geschützte Bäume entfernt oder zerstört, ohne dass eine schriftliche Ausnahme von den Verboten des § 5 erteilt wurde oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 8 vorlagen, ist er verpflichtet, für die entfernten oder zerstörten Bäume entsprechende Neupflanzungen auf dem Grundstück vorzunehmen oder zu veranlassen. Wurden die geschützten Bäume geschädigt oder wesentlich in ihrem Aufbau verändert, sind die

Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies unter fachlichen Gesichtspunkten möglich ist. Ist dies nicht möglich, so gilt Satz 1 entsprechend. Baumarten und Erfüllungstermin der geforderten Neupflanzungen werden durch die Lutherstadt Eisleben festgelegt, Anzahl und Pflanzgröße sind gemäß § 13 Abs. 3 zu leisten. Vorhandene Schäden und Mängel an Bäumen können zu einer entsprechenden Minderung der Verpflichtung führen. Die Erfüllung der Neupflanzungen ist der Lutherstadt Eisleben innerhalb von 2 Wochen nach Abschluss mitzuteilen. Die Auflage gilt erst dann als erfüllt, wenn nach einer Frist von 3 Jahren die Ausgleichspflanzung angewachsen ist.

2. Ist eine Neupflanzung auf dem Grundstück, auf dem entfernte oder zerstörte Bäume standen, ganz oder teilweise unmöglich, so hat der Verpflichtete für die von ihm entfernten oder zerstörten Bäume eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung richtet sich nach dem Wert der Richtlinie für die Wertermittlung für Bäume und Sträucher (§ 11 Abs. 3) für die geforderte Anzahl an Neupflanzung, zuzüglich der Kosten für sechs Jahre Anwuchs- und Entwicklungspflege.
3. Die Ersatzmaßnahme muss den durch die Beseitigung des Baumes eingetretenen Funktionsverlust für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild in ausreichenden Maße ersetzen. Hierbei kann nach Ermessen der zuständigen Stelle die Anzahl und Art der Ersatzpflanzungen variieren.

§ 14
Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 15
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Baum- und Gehölzschutzsatzung vom 21.5.2019 außer Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 02.12.2025

gez. Carsten Staub Siegel
Bürgermeister

Bekanntmachungen im Amtsblatt der Lutherstadt:
Neufassung im Amtsblatt Nr. 12/2025 am 16. Dezember 2025

Anlage:

Gebietseigene Gehölze in Sachsen - Anhalt

Artname nach Buttler et al. (2018)	Synonym, Deutscher Name
Acer campestre	Feld-Ahom
Acer platanoides *	Spitz-Ahom*
Acer pseudoplatanus *	Berg-Ahorn*
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Berberis vulgaris	Gewöhnliche Berberitze
Betula pendula	Hänge-Birke
Betula pubescens	Moor-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
*Castanea sativa**	Ess-Kastanie, Edelkastanie*
Cornus mas	Kornelkirsche
*Cornus sanguinea ssp. Sanguinea**	Blutroter Hartriegel*
Corylus avellana	Gewöhnliche Hasel
Crataegus laevigata	Zweigriffliger Weißdorn
Crataegus macrocarpa	[**C.** *laevigata x rhipidophylla]* Großfrüchtiger Weißdorn
Crataegus media	[**C.** *laevigata x monogyna]* Mittlerer Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Crataegus rhipidophylla	Großkelchiger Weißdorn
Crataegus subsphaericea	[**C.** *monogyna x rhipidophylla]* Verschiedenzähniger Weißdorn

Artname nach Buttler et al. (2018)	Synonym, Deutscher Name
Cytisus scoparius	Besenginster
Daphne mezereum	Gewöhnlicher Seidelbast
Euonymus europaeus	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
Fagus sylvatica	Rotbuche
Frangula alnus	Faulbaum
Fraxinus excelsior	Gewöhnliche Esche
Genista tinctoria	Färber-Ginster
Ilex aquifolium	Gewöhnliche Stechpalme
Juniperus communis	Heide-Wacholder
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Lonicera periclymenum	Wald-Geißblatt
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Malus sylvestris	Holz-Apfel
Pinus sylvestris	Wald-Kiefer
*Populus nigra ssp. nigra**	Schwarz-Pappel*
Populus tremula	Zitter-Pappel
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus padus ssp. padus	Gewöhnliche Traubenkirsche
Prunus spinosa ssp. spinosa	Schlehe
Pyrus pyraster	Wild-Birne
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche

Artname nach Buttler et al. (2018)	Synonym, Deutscher Name
Rhamnus cathartica	Purgier-Kreuzdom
Ribes alpinum	Alpen-Johannisbeere
Ribes nigrum	Schwarze Johannisbeere
Ribes rubrum	Rote Johannisbeere
Ribes uva-crispa	Stachelbeere
Rosa agrestis	Feld-Rose
Rosa balsamica	Flaum-Rose
Rosa caesia	Lederblättrige Rose
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa corymbifera	Hecken-Rose
Rosa dumalis	Vogesen-Rose
Rosa elliptica	Keilblättrige Rose
Rosa inodora	Duftarme Rose
Rosa micrantha	Kleinblütige Rose
Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Rosa subcanina	Falsche Hunds-Rose
Rosa subcollina	Falsche Hecken-Rose
Rubus fruticosus	Brombeere
Rubus idaeus	Himbeere
Salix alba	Silber-Weide
Salix aurita	Ohr-Weide
Salix caprea	Sal-Weide

Artname nach Buttler et al. (2018)	Synonym, Deutscher Name
Salix cinerea	Grau-Weide
Salix fragilis	Bruch-Weide
Salix pentandra	Lorbeer-Weide
Salix purpurea	Purpur-Weide
Salix triandra	Mandel-Weide
Salix viminalis	Korb-Weide
Salix x rubens	[S. *alba * ffragilis]* Fahl-Weide
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia ssp. aucuparia	Gemeine Vogelbeere, Eberesche
Sorbus domestica	Speierling
Sorbus torminalis	Elsbeere
Taxus baccata	Europäische Eibe
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
Ulmus glabra	Berg-Ulme
Ulmus laevis	Flatter-Ulme
Ulmus minor	Feld-Ulme
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball